



BIOPLAN
Biologie & Planung

Biol. Dorothea Barre

Dipl.-Biol. Detlef Hammerich
Dipl.-Biol. Dr. Marion Schumann
Dipl.-Biol. Stefan Wriedt
Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch

B2K Architekten, Stadtplaner
z.Hd. Herrn Rahe
Holzkoppelweg 5
24118 Kiel

Dorothea Barre
Schneiderkoppel 21
24109 Melsdorf
Tel.: 0 43 40 - 1460
info@barre-ultraschall.de
Mitarbeit: Anton Barre

Melsdorf, den 13. Februar 2018

Artenschutzrechtliche Stellungnahme
Abriss der Gebäude „Binges Gasthof“ - Alte Dorfstrasse Nr.7
Gemeinde Schwedeneck, Bebauungsplan Nr. 30



Lage im Raum, (Quelle: Google Earth TM, Zugriff 09.02.2018)

Inhaltsverzeichnis

Anlass	3
Aufgabenstellung.....	3
Gebietsbeschreibung	5
Methodik	5
Ergebnis.....	6
Überprüfung der Strukturen an und in den Gebäuden:.....	6
Überprüfung der Strukturen im Gehölzbestand	6
Fledermäuse	6
Brutvögel.....	7
Beurteilung	8
Artenschutzrechtliche Konsequenzen.....	9
Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.....	9
Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG	9
Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG	9
Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise	10
Artenschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen	10
Vorgezogene artenschutzrechtlich notwendige Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	11
Literatur	12

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Abriss der Gebäude „Binges Gasthof“ - Alte Dorfstrasse Nr.7

Gemeinde Schwedeneck, Bebauungsplan Nr. 30

Anlass

Die Planung sieht vor alle Gebäude (Gasthof, Scheune, Nebengebäude) abzureißen, um auf der Fläche Wohnbebauung zu errichten. Im Zuge der Baufeldräumung ist auch der Hausgarten mit einigen Bäumen und einem Goldfischteich betroffen.

Vor der Baufeldfreimachung war zu klären, ob es durch die anstehenden Arbeiten zu einer Betroffenheit für Fledermäuse oder Brutvögel kommen kann.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes ist für den Planungsraum ein Fachbeitrag in Form einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme erforderlich, diese wird hiermit vorgelegt.

Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme prüft die möglichen Auswirkungen des Gebäuderückbaus und der Gehölzrodungen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren, zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

„wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

1. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
 - bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹ gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.“

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist

¹ BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. **Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen.** Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabensgebiet potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme beurteilt die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf den Eingriff für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel.

Gebietsbeschreibung

Der Ort Surendorf liegt nahe der Ostseeküste in einer von Ackerbau dominierten Landschaft, die von einigen Knicks durchzogen wird. Der Gasthof befindet sich in der östlichen Hälfte des Ortes. Zum Gasthof gehört der L-förmige, alte Gasthof selbst, eine kleinere Scheune westlich davon und nördlich angrenzend ein offener Schuppen mit einem Carport. Der Hausgarten befindet sich westlich des Gasthofes. Im Garten stehen fünf Nadel- und 4 Obst- und/oder Zierholzgehölze. Der Gartenteich ist mit Goldfischen bestückt. Die Umgebung des Gasthofes ist mit neueren Reihen-, Einfamilien- und Ferienhäusern relativ dicht bebaut.

Methodik

Am 09.02.2018 wurden die Dachböden der Gebäude - soweit zu betreten - überprüft. Der Zeitpunkt, zu dem die Kontrolle stattgefunden hat, fällt in einen Zeitraum, in dem sich die

Fledermäuse im Winterschlaf befinden. So wird lediglich auf der Basis von quartiergeeigneten Strukturen, über Kot- und Fraßreste der Nachweis einer *potenziellen Nutzung durch Fledermäuse* möglich. Das Absuchen nach Kots Spuren an den Außenwänden und Fensterflächen war wenig zielführend, da die Wintermonate außerordentlich regen- und windreich waren, Kotreste waren nicht mehr zu finden. Brutvögel wurden über alte Nester und Kots Spuren an und in den Gebäuden nachgewiesen. Kellerräume sind nicht vorhanden.

Ergebnis

Überprüfung der Strukturen an und in den Gebäuden:

Gasthaus: das Dach über der Gaststube und dem Saal ist von innen mit einer Holzverschalung versehen, darüber befindet sich Dachpappe o.ä., darüber Wellblech (Eternit). In diesem Dachaufbau sind großflächige Spalten vorhanden, die nicht einsehbar sind. Der Boden über dem Saal ist mit Heraklitplatten isoliert, im übrigen kleineren Teil bilden Holzplanken den Boden.

Das Dach über dem Gebäudeteil mit den Gästezimmern ist ebenfalls zum Teil mit einer Holzverschalung bestückt, in der nördlichen Dachhälfte gibt es jedoch nur eine einfache Eindeckung mit Wellblech (Kaltdachbereich). Der Dachboden ist zum Obergeschoss hin teilweise mit Mineralwolle, teilweise mit Styroporplatten isoliert. Überall sind dichte Spinnennetze vorhanden, was als Hinweis gewertet wird, dass keine Fledermausaktivitäten im Bodenraum selbst stattgefunden haben. In allen Dachbereichen sind Marderspuren zu finden (s. Anhang Abb. 4).

Außen am Gebäude gibt es unter dem Dachüberstand neben Mehlschwalbennestern zahlreiche Spalten z.B. an den Balkenlagen, die eine Eignung als Quartierstrukturen aufweisen (s. Anhang Abb. 1 und 2). Auch zwischen Teerpappe und Wellblech können - wie erwähnt - Quartiere genutzt werden.

Scheune: dieses Gebäude ist mit einer einfachen Lage Bitumenwellpappe eingedeckt. In Spalten an den Balkenverbindungen einerseits und zwischen Balken und Teerpappe sind Spalten vorhanden, in denen Fledermäuse Versteckmöglichkeiten finden. Auf den Kehlbalcken wurden zwei Vogelnester nachgewiesen.

Die Nebengebäude (Schuppen, Carport) sind ohne nennenswerte Strukturen, die von Fledermäusen oder Brutvögeln genutzt werden.

Überprüfung der Strukturen im Gehölzbestand

Die Bäume im Hausgarten (ein Apfelbaum, eine (Zier?)Kirsche und Nadelgehölze) haben mehrheitlich einen Stammdurchmesser von weniger als 30 cm. Sie weisen, bis auf eine 2-stämmige Fichte, die einen Zwiesel hat, keine relevanten Strukturen für Fledermäuse auf. Der Bestand an Büschen setzt sich aus Koniferen oder Ziergehölzen zusammen. Am Teich wächst ein dichtes, aber kleinflächiges Areal mit Schilf und Rohrkolben.

Fledermäuse

Vorausgestellt sei, dass der Dachraum über der Gaststätte aus Sicherheitsgründen nicht überall zu betreten war. Potenziell vorhandene Kotreste von Fledermäusen waren dort, wo der Marder aktiv war (Abb. 4 im Anhang), nicht mehr zu finden. Die Kontrolle in der Scheune war sowohl im Dachboden als auch in den drei Räumen zu ebener Erde durch die zahlreichen Gegenstände erschwert.

Gaststätte: Kots Spuren oder Fraßreste wurden in den Dachböden nicht nachgewiesen. Die Dichte

der Spinnennetze deutet darauf hin, dass innerhalb des Dachbodens keine Fledermäuse geflogen sind. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass in den Spalten zwischen dem Holz und der Wellblecheindeckung Wochenstuben oder Sommerquartiere vorhanden sind. Die Tiere können von außen in diese Spaltenstrukturen gelangen.

Scheune: in oberen Teil wurde der Fraßplatz eines Braunen Langohrs nachgewiesen. Auf einer Plane sowie in einem Karton lagen Fraßreste (Flügel von Nachtfaltern) und Kotkrümel (s. Anhang Abb. 3).

Potenziell können in den Gebäuden weitere Arten auftreten:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) : ungefährdet
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) : Vorwarnliste
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) : gefährdet
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),: : gefährdet
- Nachgewiesen: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) : Vorwarnliste

Rote Liste SH (2014)

Alle Arten können die Gebäude als Sommerquartierstandort mit Wochenstuben, Tagesverstecken und Paarungsquartieren nutzen. In der Scheune sind außerdem überwinternde Einzelindividuen nicht auszuschließen.

Der Gehölzbestand weist keine nennenswerten Strukturen auf, in denen Fledermäuse Quartiere nutzen können.

Brutvögel

Unter dem Dachüberstand des Gasthauses befinden sich insgesamt 18 relativ intakte Nester von Mehlschwalben sowie 10 Belege alter, zerfallener Nester. In der Scheune befinden sich auf einem Kehlbalken 2 Nester, die möglicherweise vom Hausrotschwanz stammen.

In den Sträuchern und Bäumen treten möglicherweise 10 Brutvogelarten auf. In Tabelle 2 werden die Arten aufgeführt:

Tabelle 1: Liste der (potenziell) auftretenden Brutvögel im Gebäude und im Gehölzbestand

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010)
 RL-BRD: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
 § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 Gefährdungsstatus: V Art der Vorwarnliste, 3 gefährdet * = ungefährdet
 Status: BV Brutverdacht

	Art	RL SH	RL D	Schutz	Status
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		3	§	Brutnachweis
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	§	Brutnachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	§	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	BV

Beurteilung

Fledermäuse:

Im Rahmen einer Potenzialabschätzung ist vom „Worst Case“ auszugehen. Da einerseits der Strukturreichtum hoch, andererseits die Kontrollierbarkeit stark eingeschränkt ist, muss von einer Nutzung des Gasthofs im Sommerhalbjahr (mit Wochenstuben, Zwischen- und Balzquartieren), durch 3 – 5 Fledermausarten ausgegangen werden. Eine Nutzung der Scheune durch das Braune Langohr im Sommer wurde belegt, eine Wochenstube ist möglich. Es wird angenommen, dass diese Art zusammen mit Tieren der Gruppe *Pipistrellus* hier auch überwintert.

Die Betroffenheit für die lokale Fledermauspopulation wird hinsichtlich des Quartierverlusts als potenziell hoch beurteilt.

Brutvögel:

Mehlschwalben. Am Gasthof brütet eine Kolonie Mehlschwalben, die Brutzeit beginnt im Mai und kann sich bis in den September hinein erstrecken. 18 Nester sind relativ intakt, Kotspuren wurden an 11 Nestern gezählt. Eine Mehlschwalbenkolonie von dieser Größe ist ausgleichspflichtig!! Die Ersatzquartiere sollten vor dem Abriss ortsnah im Verhältnis 1:2 angeboten werden. Das bedeutet, dass 22 Nisthilfen im Ort Surendorf zu installieren sind.

Die Betroffenheit für die Mehlschwalbenkolonie wird hinsichtlich des Quartierverlusts als sehr hoch beurteilt.

Des Weiteren wurde ein Brutnachweis offenbar vom Hausrotschwanz erbracht. Im Garten können einige Brutvögel der häufigen Arten auftreten. Da der Garten jedoch relativ klein ist und der Gehölzbestand überwiegend licht ist, wird die Fläche höchsten mit mittlerer bis geringer Bedeutung eingestuft.

Artenschutzrechtliche Konsequenzen

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Brutvögel: Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es nicht zum Verbotstatbestand der Tötung von Tieren, wenn die vorgeschriebene Bauzeit für Gebäude und Gehölze eingehalten wird:

- 01. Oktober bis 28./29. Februar.

Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeiten eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die unten angegebenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Fledermäuse: der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein empfiehlt für Eingriffe in Gebäude und Bauten, bei einer Sommer- und Winterquartiernutzung durch Langohren und Pipistrellus-Arten folgende Bauzeiten:

- 15. März - 30. April und 15. August - 30. September.

Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeiten eingehalten werden. Ist dies nicht möglich sind die unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

- von einer Störung der lokalen Fledermausgemeinschaft ist nicht auszugehen.
- Für die Kolonie der Mehlschwalbe ist von einer erheblichen Störung auszugehen.

Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Brutvögel: durch den Rückbau der Gebäude und die Gehölzrodungen tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein. Es gehen Niststandorte einer Mehlschwalbenkolonie, eines Hausrotschwanzes und mehrerer gehölzbrütender Vogelarten verloren.

In Abhängigkeit von der Umsetzung der unten vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen für die Mehlschwalbenkolonie kommt es nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ähnliches gilt für den Hausrotschwanz.

Fledermäuse: durch den Rückbau der Gebäude und die Gehölzrodungen tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein. Es gehen Quartierstrukturen potenziell von mindestens 5 Fledermausarten verloren.

Bei Umsetzung der unten vorgeschriebenen Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen kommt es nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzung für die geplante Umnutzung gegeben ist.

Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise

Fledermäuse in Gebäuden

- Bevor der Abriss stattfindet, sind im Juni/Juli in zwei trockenen, warmen Nächten eine Ausflugskontrolle (mit mehreren Personen) und eine Schwärmphasenerhebung (mit einer Person) an beiden Gebäuden durchzuführen. Zeitgleich kommt pro Dachraum jeweils eine Horchbox zum Einsatz.
- Sollten Fledermäuse mit einer Wochenstube nachgewiesen werden, wird ein Abriss voraussichtlich bis Mitte August nicht möglich sein.

Mehlschwalbenkolonie

- Da die Gebäude im August 2018 abgerissen werden sollen, muss verhindert werden, dass die Schwalben anfangen zu brüten. Die Genehmigung für geeignete Vergrämungsmaßnahmen ist beim LLUR zu beantragen.

Brutvögel in Gebäuden

- Um eine Brut in der Scheune zu verhindern, sind alle Einflüge zu schließen. Sollte sich dieser Weg als zu schwierig erweisen, sind die Nester zu zerstören, bevor Eier gelegt werden.

Artenschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen

Fledermäuse

- Der Verlust jeweils einer Wochenstube ist im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Eine Bilanzierung erfolgt nach den Untersuchungen im Juli.

Mehlschwalbenkolonie

- Eine Kolonie mit annähernd 11 Nestern ist ausgleichspflichtig. Die Ersatzquartiere sollten vor dem Abriss (siehe unten CEF-Maßnahmen) ortsnah im Verhältnis 1:2 angebracht werden, somit sind 22 Nisthilfen im Ort Surendorf zu installieren.

Vorgezogene artenschutzrechtlich notwendige Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Vor Brutbeginn im Mai sollten die 22 Ersatzquartiere für die Mehlschwalbenkolonie ortsnah angebracht werden.
- Da es sich bei den Vertretern der andern betroffenen Brutvögel um ungefährdete Arten mit günstigem Erhaltungszustand handelt, sind weitere CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Dorothea Barre

Melsdorf, den 13.02.2018

Literatur

- BORKENHAGEN, P (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume des Landes SH, Flintbek.
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- LBV SH (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH & AFPE (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen:
http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true

ANHANG – Schwedeneck / Surendorf (2018)

Quartierstrukturen und Nistmöglichkeiten (Beispiele)

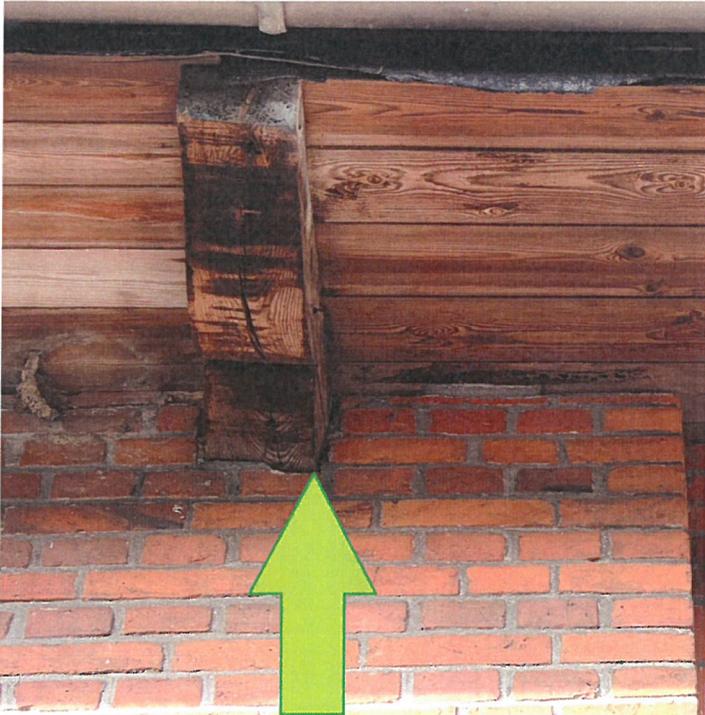


Abb. 1:
Potenzielles Quartier in der Fuge an der Balkenlage (Beispiel). Auch ev. vorhandene Spalten über oder unter der Dachpappe können Tiere aufsuchen. Links die Reste eines Mehlschwalbennestes.



Abb. 2:
Potenzielles Quartier in der Spalte über der Mauer



Abb. 3:
Nachweis vom Braunen Langohr
über Fraß- und Kotreste (weiße
Pfeile)



Abb. 4
Vom Marder zerwühlte Isolierung
über den Gästezimmern